



10.04.2025

**Zahl:** 581/2025

**Betr.:** Einhebung der Tierseuchenfondsbeiträge

## K U N D M A C H U N G

Der Landeshauptmann hat mit Verordnung vom 08. April 2025, Zahl: 10-ABT-2100/2025-13 unter anderm die Höhe der Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2025 festgesetzt.

Unter Hinweis auf oben angeführte Verordnung sowie auf das Tierseuchenfondsgesetzes 1995 (K-TSFG), LGBl. Nr. 58/1995 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2021 liegen die Beitragslisten

**vom 10. April 2025 bis 09. Mai 2025**

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Feistritz an der Gail zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit kann in die im Gemeindeamt aufliegenden Einhebungsliste Einsicht genommen und gegebenenfalls gegen die Festsetzung des Tierseuchenfondsbeitrages Einspruch erhoben werden.

Als Grundlage für die Bemessung des Tierseuchenfondsbeitrages gilt der mit Dezember 2024 erhobene Viehstand.

Einsprüche gegen die festgestellten Beiträge können innerhalb von vier Wochen, vom Tag der Kundmachung gerechnet, beim Bürgermeister der Gemeinde Feistritz an der Gail schriftlich eingebracht werden.

Der Bürgermeister

Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 10.04.2025

Abgenommen am: 09.05.2025